

Stand: 20.12.2025 09:37:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9543

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz in der Mitte der 17. Legislaturperiode"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/9543 vom 08.12.2015



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz in der Mitte der 17. Legislaturperiode

Nach Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Beiliegend wird der erste Tätigkeitsbericht über die erste Hälfte der 17. Legislaturperiode (Berichtszeitraum: Juni 2013 bis November 2015), der in der 20. Sitzung am 8. Dezember 2015 einstimmig verabschiedet wurde, vorgelegt.

München, den 8. Dezember 2015

Jürgen W. Heike
(Vorsitzender)

**Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums
über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die erste Hälfte der 17. Legislaturperiode**

(Berichtszeitraum: Juni 2013 bis November 2015)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Grundlagen der Berichtspflicht	2
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	2
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	3
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	3
4.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrags nach dem BayVSG	3
4.1.1 Islamismus und Ausländerextremismus	3
4.1.2 Rechtsextremismus	5
4.1.3 Linksextremismus	5
4.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit	6
4.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit	6
4.1.6 Organisierte Kriminalität	6
4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften	7
4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)	7
4.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)	7
4.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 6c, 6d und 6e BayVSG (Auskunftsersuchen, Einsatz des IMSI-Catchers, Abhören/Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes und verdeckte Online-Datenerhebung) sowie der Polizei nach Art. 34d PAG (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme)	7
4.3 Eingaben an das PKG	7

Vorbemerkung:

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem Gremium können geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich bewährt.

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Art. 10 PKGG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 [Wohnraumüberwachung] und Art. 6h [Auskunftsersuchen bei Luftfahrt-, Bank-, Telekommunikations-, Telemedienunternehmen und Postdienstleistern] des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 [Telekommunikationsüberwachung] des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeits-

rechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Berichtspflichten der Staatsregierung

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG berichtet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dem Parlamentarischen Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, so weit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Scheppers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 4. Dezember 2013 (s. Plenarprotokoll Nr. 17/6) nachfolgende – in alphabethischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 17/197):

Prof. Dr. Peter Bauer (FW), Alexander Flierl (CSU), Jürgen W. Heike (CSU), Alfred Sauter (CSU), Franz Schindler (SPD), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Mechthilde Wittmann (CSU).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 5. Dezember 2013 aus seinen Reihen den Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Franz Schindler (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammenetreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 19 Sitzungen zusammen, darunter drei Prüfsitzungen (16. Juli 2013, 25. Februar 2014 und 21. Juli 2015), die in den Räumlichkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz durchgeführt wurden.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, in einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landesamts für Verfassungsschutz teil.

Vom 24. April bis 2. Mai 2015 fand eine Informationsreise des Parlamentarischen Kontrollgremiums in die USA (Washington, San Diego) und nach Mexiko (Tijuana) statt. Dort wurden Gespräche mit diversen Behörden der Inneren Sicherheit geführt, u.a. U.S. Department of Homeland Security (Ministerium für Innere Sicherheit), Fusion Center (Behörde zur Bündelung von Informationen aller Sicherheitsbehörden der USA), Geheimdienstkontrollausschüsse des Senats und des Repräsentantenhauses (USA), Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (USA), Office of the Director on National Intelligence (eigener Nachrichtendienst, der die Arbeit der „Intelligence Community“ in den USA koordinieren und integrieren soll), Zoll- und Grenzschatzbehörde (USA), Drug Enforcement Administration (USA) Nationales Migrationsinstitut (Mexiko), Mexikanische Bundespolizei. Inhaltlich wurden schwerpunktmäßig die Terrorismusbekämpfung, der Datenschutz, die Kontrolle der Geheimdienste sowie die illegalen Grenzübertritte von Mexiko in die USA diskutiert.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Wahrung dieses Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, deren Grundlage die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz sind.

4.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages nach dem BayVSG

4.1.1. Islamismus und Ausländerextremismus

Der Verfassungsschutz beobachtet nicht die Weltreligion des Islam und ihre Ausübung. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-

extremistische (islamistische), d.h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Islamismus ist ein Überbegriff für eine Vielzahl von unterschiedlichen (Teil-) Strömungen, wie beispielsweise Salafismus, der die am schnellsten wachsende islamistische Strömung in Deutschland ist. In Deutschland sind zwei extremistische Strömungen des Salafismus zu unterscheiden: Ein sogenannter politischer Salafismus, der auf die Ausübung direkter Gewalt zur Erreichung seiner Ziele verzichtet, und der jihadistische Salafismus, der eine unmittelbare und sofortige Gewaltanwendung befürwortet. Jihadistische Salafisten kämpfen derzeit vor allem in Syrien und im Irak. Salafistisch-jihadistische Terrororganisationen, wie z.B. der Islamische Staat (IS), rufen aber auch immer wieder dazu auf, den Jihad auch in die westlichen Staaten zu tragen. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht nach wie vor eine große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist ein Hauptbetätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich daher im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung der terroristischen Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz in diesem Bereich war u.a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

– Zunahme salafistischer Aktivitäten in Deutschland und Bayern

Islamisten nutzen das Internet in immer stärkerem Maße als Propaganda-, Rekrutierungs- und Steuerungsmedium. Das Internet als Kommunikationsmittel ermöglicht den Personen aus der salafistischen Szene die unkomplizierte und schnelle Kontaktaufnahme zu Gleichgesinnten. Der Austausch erfolgt dabei sowohl über offen zugängliche als auch über verschlüsselte Kommunikationsplattformen. Die Nutzung des Internet dient dabei nicht nur zur internen Kommunikation und Steuerung der Aktivitäten, sondern auch zur Verbreitung extremistischer Ideologie sowie der Rekrutierung neuer Unterstützer und Sympathisanten. Daneben sind auch in Bayern zunehmend „Da’wa“ (Missionierung)-Aktivitäten zur Rekrutierung neuer Anhänger und Unterstützer zu beobachten. Die bundesweite Koranverteilungsaktion „Lies!“ dient weiterhin als Türöffner, um neue Kontakte zur Rekrutierung zu nutzen. Nicht selten ist die aktive Beteiligung an „Lies!“-Infoständen auch ein wesentlicher Bestandteil eines Radikalisierungsprozesses. Neben einer Reihe von Exekutivmaßnahmen müssen zukünftig verstärkt auch präventive Maßnahmen genutzt werden, um bereits in einem frühen Stadium einer weiteren Radikalisierung junger Salafisten zu begegnen. Das Landes-

amt für Verfassungsschutz führt im Phänomenbereich Islamismus/Salafismus bereits seit längerer Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen durch, die präventive Wirkung entfalten und fungiert dabei primär als Input-Geber bei Schulungen von Multiplikatoren.

– Zunahme der Reisebewegungen

Die Zahl der Jihad-orientierten Ausreisen in Richtung Syrien, insbesondere aus dem salafistischen Spektrum, steigt seit 2012 deutlich an. Seit der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Sommer 2014 hat die Zahl der Ausreisen von Jihadisten Richtung Syrien und Irak weiter zugenommen. Mit einem Ende dieser Reisewelle ist vorerst nicht zu rechnen. Dies gilt auch für Bayern. Eine Rückkehr dieser Islamisten stellt eine abstrakt hohe, aber generell erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit dar. Zum einen ist davon auszugehen, dass diese Personen an Kampfhandlungen beteiligt waren und im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult wurden. Zum anderen kann sich das Erlebte im Kriegsgebiet weiter radikalisiert oder traumatisiert auf diese Personen auswirken. Ihre Hemmschwelle für die Anwendung von Gewalt dürfte deutlich gesunken sein. Sie stellen vor allem in Bezug auf gewaltbereite Aktionen ein unkalkulierbares Risiko dar.

– Internationaler islamistischer Terrorismus

Die Bundesicherheitsbehörden gehen seit geheimer Zeit davon aus, dass auch Deutschland im unmittelbaren Zielspektrum islamistischer Täter/Gruppierungen liegt. Dadurch besteht eine hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit auch in Form von Anschlägen konkretisieren kann. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass gerade Einzeltäter bzw. Rückkehrer aus terroristischen Ausbildungslagern bzw. Kampfschauplätzen im Ausland – wie Syrien/Irak – in Umsetzung der Strategie AL-QAIDAs (AQ) oder des sogenannten IS versuchen werden, Anschläge zu begehen. Diese Einschätzung hat sich durch die terroristischen Anschläge in Frankreich vom 7. Januar und 9. Januar 2015, die Ereignisse in Belgien vom 15. Januar 2015 sowie in Dänemark vom 14. Februar 2015 bestätigt. Die erneuten Terroranschläge am 26. Juni und 13. November 2015 in Frankreich sowie in Tunesien, Kuwait und Ägypten setzen diesen Trend fort.

Bereits verübte Anschläge und Anschlagsversuche aus der jüngeren Vergangenheit gegen Ziele in westlichen Staaten, auch in der Bundesrepublik Deutschland, durch propagandistisch beeinflusste, organisationsgebundene Einzeltäter, zeigen auch, dass die Strategie des „individuellen Jihads“ an Bedeutung stetig zunimmt und sich derartige Anschläge jederzeit in europäischen Städten wiederholen können. Der islamistische Terrorismus stellt sich als anhaltende Bedrohung dar.

Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamtes für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht gem. Art. 4 PKGG.

Erkenntnisse aus dem Bereich ausländerextremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Zuverlässigkeitssprüfung in atomrechtlichen Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u.a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

4.1.2 Rechtsextremismus

Die Berichterstattung zum Themenkomplex Rechtsextremismus nahm, auch aufgrund von Berichtswünschen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium, einen umfangreichen Raum ein.

Insbesondere die aktuellen Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz zu den Entwicklungen der beiden in Bayern neu gegründeten neonazistisch ausgerichteten Parteien „Der III. Weg“ und „Die Rechte“ wurden wiederholt und umfassend erläutert. Neben den strukturellen Entwicklungen der Parteien wie der Gründung von neuen Stützpunkten bzw. Kreis- und Landesverbänden wurden auch Fragen zu Verbotsmöglichkeiten erörtert.

Die Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene in München und die Auflösung des Mietvertrags der von Rechtsextremisten bewohnten Immobilie in Obermenzing wurden ebenfalls dargestellt. Ein weiteres Thema waren verschiedene Aktivitäten von Burschenschaften bzw. von Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch über den aktuellen Sachstand zum vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) unterrichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich ferner über die Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz aufgrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes informieren. Wiederholt thematisiert wurde auch das aufgrund der Tätigkeit des Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) eingerichtete Löschmoratorium zu Akten und Daten des Landesamts für Verfassungsschutz.

Ein Schwerpunkt lag bei der Vorbereitung und dem Vollzug des Verbotsverfahrens gegen das neonazistische Netzwerk „Freies Netz Süd“ (FNS). Hier wurden zum einen die umfangreichen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden wie auch die Einziehung der Immobilie in Oberprex dargestellt, zum anderen die daraus resultierenden strukturellen Veränderungen in der Neonaziszene.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat am 23. Juli 2014 das FNS als Ersatzorganisation der verbotenen Fränkischen Aktionsfront (F.A.F.) verboten. Das FNS setzte die verfassungswidrigen Bestrebungen der verbotenen F.A.F. personal, ideologisch sowie in ihren Zielen und Aktionsformen an deren Stelle fort. Die Organisation war nach innen von einer klaren Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus geprägt und verfolgte ihre Ziele in aggressiv-kämpferischer Weise. Mit dem Verbot wurde Vermögen Dritter beschlagnahmt und eingezogen, mit dem die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des FNS zumindest bedingt vorsätzlich gefördert wurden. Hiervon betroffen waren das Grundstück Oberprex 47 und Gegenstände des Final Resistance-Versandes. Dem Verbot gingen mehrjährige vereinsrechtliche Ermittlungen voraus, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zunächst verdeckt und seit den breit angelegten Durchsuchungen im Juli 2013 offen geführt hatte. Hierbei wurden bayernweit mehr als 70 Objekte von herausgehobenen Aktivisten und Führungskadern der dem FNS zuordnenbaren Kameradschaften durchsucht. Mehr als 700 Polizeibeamte waren im Einsatz. Bei den Durchsuchungen konnte umfangreiches Beweismaterial sichergestellt werden, insbesondere eine große Zahl an elektronischen Datenträgern.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde laufend über den Stand der Verbotsvorbereitungen, die geplanten vereinsrechtlichen Ermittlungen mit Durchsuchungen im Juli 2013, die Ergebnisse der Auswertung der Asservate und letztendlich den Vollzug des Verbots informiert.

4.1.3 Linksextremismus

Vor dem Hintergrund der gewalttätigen Auseinandersetzungen um die Rote Flora in Hamburg Ende 2013 und die Ausschreitungen anlässlich der Eröffnung der Europäischen Zentralbank am 18. März 2015 in Frankfurt war die hohe Gewaltbereitschaft von Teilen der linksextremistischen Szene, insbesondere gegenüber Polizeikräften, mehrfach Gegenstand der Erörterungen im Parlamentarischen Kontrollgremium.

Mit Blick auf die Vorbereitung und den tatsächlichen Ablauf des G7-Gipfels in Elmau am 7. und 8. Juni 2015 wurde über die Erkenntnisse und zu erwartenden bzw. stattgefundenen Aktivitäten von gewaltbereiten Gipfelgegnern berichtet.

Ein weiterer Gegenstand der Beratungen war die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2013 zu den Voraussetzungen und Grenzen der Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz (sog. „Ramelow-Entscheidung“). Das Gericht legte in dieser Entscheidung fest, dass die Beobachtung von Parlamentsabgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beobachtung eines Abgeordneten dann zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung möglich, wenn dieser sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. In Umsetzung dieser Entscheidung unterliegen in Bayern seit Anfang 2014 nur noch die offen extremistischen Strukturen in der Partei „DIE LINKE.“ der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

4.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit

Im Frühjahr 2013 hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Beobachtung von verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Gruppierungen außerhalb des Rechtsextremismus aufgenommen. Die Agitation dieser Gruppierungen richtet sich generell gegen Mitbürger muslimischen Glaubens. Dabei werden die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung i.S. einer Islamkritik überschritten, da eine ganze Personengruppe ausschließlich auf Grund ihres Bekennnisses zu einem bestimmten Glauben pauschal als demokratiefeindlich und als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung diffamiert wird. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde daher über die Aufnahme der Beobachtung der bayerischen Landesverbände der Partei „DIE FREIHEIT“ und der „Bürgerbewegung pax europa“ sowie der „Politically Incorrect (PI) Ortsgruppe München“ informiert. Gegenstand der Erörterungen waren auch die jeweils von den benannten Gruppierungen erhobenen Rechtsmittel gegen die Beobachtung sowie die die Beobachtungspraxis bestätigenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz.

4.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit

Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus dem Bereich der Spionageabwehr.

Die Nachrichtendienste vieler Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militärtechnologie anderer Länder auszuforschen. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in allgemeiner Form auch über Erkenntnisse und Maßnahmen als Reaktion auf bekannt gewordene Ausspähungs- und Überwachungsmaßnahmen internationaler Nachrichtendienste unterrichtet.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist unverändert hoch. Wirtschaftsspionage und -sabotage stellen deutsche Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen vor immer größere Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Branchen und Industriezweige, in denen gerade auch Bayern wegen seiner Innovationskraft führend ist. Dabei setzen ausländische Nachrichten-

dienste auch beim Ausforschen von Unternehmen immer stärker auf elektronische Attacken. Ziel der Angriffe ist neben der Informationsbeschaffung auch die Schädigung bzw. Sabotage der Computersysteme von Unternehmen.

Im Juli 2013 ist im Landesamt für Verfassungsschutz das Cyber-Allianz-Zentrum Bayern (CAZ) als zentraler und vertraulicher Ansprechpartner für Unternehmen, Hochschulen und Betreiber kritischer Infrastrukturen bei der Prävention und Abwehr elektronischer Angriffe eingerichtet worden. Von der Wirtschaft gemeldete Vorfälle werden technisch analysiert und nachrichtendienstlich bewertet. Die Unternehmer erhalten eine schnelle Rückmeldung und vertrauliche Beratung über das weitere Vorgehen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich im Berichtszeitraum über das vielfältige Tätigkeitsfeld des CAZ und einzelne Bearbeitungsfälle informieren lassen.

4.1.6 Organisierte Kriminalität

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (OK) im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten. Kernthemen bei der Beobachtung der OK durch den Verfassungsschutz in Bayern sind dabei die russische und italienische Mafia sowie die Rockerkriminalität.

Das Landesamt für Verfassungsschutz richtet auch weiterhin sein besonderes Augenmerk auf die kriminellen Rockergruppen und rockerähnlich organisierte Gruppierungen. Im Berichtszeitraum kam es deutschlandweit immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern rivalisierender Rockergruppen. Dass auch in Bayern ein Konfliktpotenzial innerhalb der Rockerszene vorhanden ist, zeigt beispielsweise die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC im April 2013 in einer Table Dance Bar in München. Seit seiner Gründung im Frühjahr 2013 war auch das Münchner Chapter der Black Jackets durch seinen starken Expansionsdrang und die Aggressivität seiner Mitglieder aufgefallen. Daraus resultierte ein erhöhtes Konfliktpotenzial in der Münchner Türsteher- und Rockerszene. Mittlerweile wurden mehrere Mitglieder der Black Jackets München zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist auch im Raum Neu-Ulm feststellbar. Dort sind teilweise miteinander konkurrierende Rockergruppen und rockerähnlichen Gruppierungen angesiedelt. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Staatsregierung auch über diesbezügliche Strukturermittlungen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert.

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 3 AGG 10.

Gemäß Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung des G 10. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt zweimal (28. Januar 2014 und 11. Februar 2015) detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

4.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h BayVSG. Gemäß Art. 6b Abs. 7 BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 6a (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Art. 6b Abs. 5 BayVSG (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen) angeordneten Maßnahmen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a AGGVG sowie nach Art. 34 Abs. 9 PAG aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG.
- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal (4. Juni 2013, 20. Mai 2014 und 19. Mai 2015) in geheimer Sitzung nach. Die offene Unterrichtung des Landtags erfolgte für die Jahre 2012, 2013 und 2014 in schriftlicher Form durch die Landtagsdrucksachen 16/17319, 17/2180 und 17/7152.

4.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 6c, 6d und 6e BayVSG (Auskunftsersuchen, Einsatz des IMSI-Catchers, Abhören/Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes und verdeckte Online-Datenerhebung) sowie der Polizei nach Art. 34d PAG (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme)

Gemäß Art. 6h Abs. 1 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen bei Bank-, Luftfahrt-, Telekommunikationsunternehmen sowie Postdienstleistern nach Art. 6c Abs. 2 BayVSG, den Einsatz des IMSI-Catchers nach Art. 6c Abs. 4 BayVSG sowie in jährlichem Abstand über die verdeckte Online-Datenerhebung nach Art. 6e BayVSG und das Abhören/Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes (außerhalb von Wohnungen) – sofern diese Daten länger als sechs Monate gespeichert wurden – nach Art. 6d BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftsersuchen nach Art. 6c Abs. 2 BayVSG zu geben. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2, 4 und Art. 6e BayVSG. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt fünfmal (16. Juli 2013, 28. Januar 2014, 30. September 2014, 11. Februar 2015 und 21. Juli 2015) in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung für die Jahre 2013 und 2014 gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drucksachen 17/747 und 17/5640).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 34d Abs. 8 PAG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme) aus. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde hierüber dreimal (4. Juni 2013, 20. Mai 2014 und 19. Mai 2015) zunächst in geheimer Sitzung informiert und hat dann das Landtagsplenum offen unterrichtet (vgl. Drucksachen 16/17319, 17/2180 und 17/7152).

4.3 Eingaben an das PKG

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Daneben behandelte das Parlamentarische Kontrollgremium eine Eingabe von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Diese Eingabe war unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium gerichtet. Drei Eingaben gingen zudem bei der G 10-

Kommission des Landtags ein. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nahm zu den Eingaben jeweils schriftlich sowie im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung.